

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
27	Kontierung (Haushaltssystematik)	Geschäftsvorfälle sind nicht in jedem Fall auf den sachlich vorgesehenen Gruppierungen verbucht.	Konsequente Anwendung der Haushaltssystematik	Bemerkenswert		Auf die Verwendung sachgerechter Gruppierungen wird bereits jetzt in der laufenden Bewirtschaftung verstärkt geachtet. Die Durchführung eines Wirtschaftersworkshops in der Landeskirche wird geprüft.	Schulungen und Workshops sind aus Sicht des StRPA unerlässlich.
32	Korrespondenz zwischen Haushalts- und Vermögensrechnung	Buchungen, die das Vermögen verändern, sind über den Haushalt zu führen. Nur die Korrespondenzbuchungen ermöglichen eine wirksame Kontrolle von "fehlerhaften" Buchungen.	Soweit sich Abweichungen ergeben, sind diese zu erläutern.	Bemerkenswert	Wiederholte Beanstandung	Das Vermögen verändernde Buchungen werden ausschließlich über den Haushalt ausgeführt. Einzelfälle werden geprüft und Prozesse ggf. geändert.	Ausnahmen sind zwingend zu begründen; Haushaltssystematik ist einzuhalten
34	Differenz zwischen Aktiv- und Passiv-Vermögen	Differenz darf nicht durch kassenwirksame Buchungen entstehen; künftiger Nachweis der Finanzdeckung wird komplexer	Das System der Haushalts- und Vermögensbuchführung ist so aufzustellen, dass solche Differenzen nicht entstehen.	Bemerkenswert	Wiederholte Beanstandung	In der Neufassung des HKVG zum 01.01.2019 wird festgehalten, dass finanzierte Rückstellungen durch Finanzmittel gedeckt sein müssen. Dies ist gegeben.	
37	Wertpapiere	Die vorgenommene Gesamtwertbetrachtung und die in der Finanzbuchführung nicht erkennbare Berücksichtigung der Stückzahlen führen zu Rückfragen.	Künftig die Anzahl der Stücke bei Wertpapiergeschäften auch aus Nebenbuchführungen in die Dokumentation für die Betrachtung / (Folge-)Bewertung einbeziehen	Bemerkenswert	Begrenzte Möglichkeiten in der Finanzbuchführung. Dienstleister HQT wird verstärkt einbezogen.	Das Buchen von Stückzahlen ist im Buchungssystem nicht möglich. Die Stückzahl wird in der Nebenbuchhaltung erfasst und bereits jetzt zur Steuerung und Kontrolle der Finanzanlagen hinzugezogen. Der vom KRH angesprochene Sachverhalt wurde durch den von Ref. 6.1 geänderten Abstimmungsprozess im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2016 aufgedeckt und im HH-Jahr 2017 korrigiert.	
51	Budgetverantwortung, Budgetdefinition	Der Umfang und die Grenzen der Budgets sind nicht eindeutig und zweifelsfrei geregelt.	Regulatorische Nachbesserungen vornehmen	Wesentlich	Wiederholte Beanstandung Für den Doppelhaushalt 2018/2019 ist die Budgetdarstellung um Haushaltsstellen ergänzt.		

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
65	Trennung von Soll- und Ist-Buchungen	Differenzierungsmöglichkeit zwischen Soll- und Ist-Buchung wird weiterhin nur im geringen Umfang genutzt	Forderungen und Verbindlichkeiten durch Soll-Stellung getrennt buchen	Bemerkenswert	Wiederholte Beanstandung	Das Haushaltsreferat weist bei jeder Gelegenheit auf die Nutzung der Sollbuchführung hin. Insbesondere auch im Hinblick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des § 2b UStG ist die konsequente Umsetzung notwendig.	Initiative von Abteilung 6 wird begrüßt und als wichtig erachtet!
68	Fehlerhafter Vortrag von Resten und Vorgriffen	Bei Einbuchung von Haushaltsausgaberesten bzw. -vorgriffen in 2018 ergaben sich Doppelbuchungen.	Aufklärung der technischen Ursache durch den Software-Hersteller nachdrücklich einfordern	Bemerkenswert	Keine Auswirkungen auf den Abschluss 2017; für 2018 ist der Fehler bereinigt	Der Fehler wurde vom Hersteller als Fehler in die Ticketliste aufgenommen, bisher jedoch noch nicht beseitigt.	
86	Anlagen im Bau	Ausweis im Bau befindlicher Anlagegüter erfolgt nicht	Aktivierung von Anlagen im Bau entsprechend den Regelungen und Musterbuchungsbeispielen	Hinweis	Prozessüberprüfung von der Verwaltung zugesichert	Prozess wird derzeit überprüft und angepasst.	Auf Bedeutung der richtigen Bilanzierung im Bau befindlicher Anlagen wird hingewiesen.
99	Vorschüsse und Verwendungen – Begründungen	Bei nicht abgewickelten Vorschüssen bzw. Verwendungen ist auf eine nachvollziehbare Begründung zu achten.	sachl. Begründung ergänzen	Bemerkenswert	Wiederholte Beanstandung	Im Rundschreiben zum Jahresabschluss sind folgende Positionen des SB 51 von der Begründung ausgenommen: Handvorschüsse, Bürokassen, Mietkautionen und Sicherheitseinbehalte. Das Haushaltsreferat hat darauf hingewiesen, dass Begründungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken ist.	
102	Vorschüsse und Verwendungen – Rechtsnatur	Vorschüsse und Verwendungen sind nicht eindeutig als „Forderungen“ bzw. „Verbindlichkeiten“ zu identifizieren.	Sachverhaltsaufklärung herbeiführen	Bemerkenswert	Verwaltung sichert zukünftige Beachtung zu Wiederholte Beanstandung	Mit der Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wurde dieser Hinweis berücksichtigt / umgesetzt.	
102	Vorschüsse und Verwendungen – Ausweis	Bei negativen Vorschüssen und neg. Verwendungen wird im Bilanzausweis das Saldierungsverbot nicht beachtet (§ 71 Absatz 5 HKVG).	Beachtung des Saldierungsverbotes	Bemerkenswert	Siehe auch Anmerkung bei Forderungen (Tz. 210) und bei Verbindlichkeiten (Tz. 282) - Verwaltung sichert zukünftige Beachtung zu Wiederholte Beanstandung	Bereits zur Erstellung des Jahresabschlusses 2018 wurde dieser Hinweis berücksichtigt/umgesetzt.	

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
107	Belegablage	Ablage der Belege erfolgt nicht einheitlich nach der Buchungssystematik; Teile werden gesondert abgelegt	Dokumentation der Belegablage mit Beschreibung von Besonderheiten, damit Dritte auch ohne Hilfe Belege in angemessener Zeit finden können	Hinweis		Belegablage erfolgt in der Kasse grundsätzlich nach Haushaltssystematik. Bestehende Sonderlösungen werden geprüft und dokumentiert.	
112	Vollständigkeit Vermögenswerte	Die vorliegende Bilanz der EKBO enthält keine Vermögenswerte von rechtlich unselbstständigen Werken, Anstalten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit.	Grundsätzlich vollständigen Vermögensausweis gewährleisten bzw. rechtliche Regelungen über den Umfang der Rechnungslegung präzisieren	Wesentlich		Werden eigene Haushaltsrechnungen sowie Bilanzen aufgestellt, werden diese Werke, Anstalten, Stiftungen bisher nicht in Bilanz der EKBO aufgenommen. Darüber hinaus sind rechtl. unselbst. Stiftungen (Werner-Reihlen) berücksichtigt.	Siehe Problematik Eröffnungsbilanz
153	Wertaufholung	Der Buchwert eines Fonds wurde seit seiner Herabsetzung nicht wieder erhöht, obwohl der Abschreibungsgrund nicht mehr vorliegt.	Zuschreibung bis zum aktuellen Marktwert, höchstens jedoch bis zum Einstandswert	Bemerkenswert		Auf die Zuschreibung wurde aus Gründen kfm. Vorsicht verzichtet. Die Wertentwicklung wird lfd. geprüft und über die Bewertung zum JA 2019 neu entschieden.	
158	Vermögensanlageverordnung	Es bestehen keine konkreten Regelungen über die Anlage in Renten- und gemischten Fonds.	Konkrete Regelungen zur Anlage solcher Wertpapiere treffen	Hinweis	Beachte auch Tz. 159 Überarbeitung der Vermögensanlageverordnung ist beabsichtigt.	Die Vermögensanlageverordnung soll überarbeitet werden. Diese Fragestellung ist bekannt und bereits aufgenommen.	
162	Finanzanlagen – Kontierung Erträge und Aufwendungen	Erträge im Vergleich zum Vorjahr abweichend kontiert. Gleiche Aufwendungen bei Käufen werden unterschiedlich und teilweise auch auf falschen Sachkonten gebucht.	Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen richtig deklarieren und einheitlich buchen; Aufwendungen unter einer zutreffend bezeichneten Haushaltsstelle buchen und korrekt in der Anlage zum Jahresabschluss darstellen	Bemerkenswert	Beachte auch Tz. 164–170 Für den Jahresabschluss 2018 hat die Verwaltung bereits einzelne Umbuchungen vorgenommen und für die Zukunft Abhilfe zugesichert.	Der Hinweis wird aufgenommen und in Abstimmung mit der Konsistorialkasse künftig vereinheitlicht.	
163	Ertrag aus einer Buchwertkorrektur	Der Ertrag aus einer Buchwertkorrektur wurde nicht in der Ertragsberechnung dargestellt und floss nicht in die Zinsverteilung ein.	Beachtung der Zweckbindung des kirchlichen Vermögens und seiner Erträge	Bemerkenswert		Da bereits zum Zeitpunkt der Buchwertkorrektur deutlich wurde, dass die realisierten die geplanten Zinseinnahmen deutlich übersteigen werden, wurde entschieden den a.o. Kursgewinn zur Sicherung der Versorgung zu	

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
						verwenden.	
166	Vollständigkeit der Ertragsberechnung	In der als Anlage 15 zum Jahresabschluss beigefügten Ertragsberechnung werden keine Ausgaben für Dienstleister der Vermögensverwaltung dargestellt. Dies gilt auch für Ausgaben im Zusammenhang mit Grundvermögen und Rechten.	Ergänzung der nötigen Angaben oder Formulierung von Hinweisen auf nicht vorgenommenen Ausweis	Bemerkenswert	Beachte auch Tz 167 Die Verwaltung beabsichtigt Abhilfe zum Jahresabschluss 2019	Der Hinweis wird aufgegriffen und bei der Erstellung der Jahresrechnung 2019 berücksichtigt.	
168	Fehler in der Zinsverteilung	Es wurden mehr Passivpositionen verzinst, als vorgesehen waren, wodurch die übrigen Passivpositionen eine um 6,5 Mio. Euro zu niedrige Verzinsung erhielten. Eine Korrektur erfolgte nicht vollständig oder zulasten der Zinserträge des Folgejahres.	Beachtung der Zweckbindung des kirchlichen Vermögens und seiner Erträge; Korrektur des Verteilungsfehlers	Wesentlich	Beachte auch Tz. 169–171	Die Zinsverteilung wurde in einer Vertretungssituation durchgeführt. Erst nachträglich wurde die fehlerhafte Rücklagenzuführung in zwei Fällen festgestellt. Eine erneute vollständige Zinsverteilung ist technisch nicht möglich gewesen. Daher wurde lediglich in wesentlichen Fällen eine manuelle Korrektur vorgenommen.	
173	Absicherung von Versorgungslasten	Der Verpflichtungswert blieb im Bilanzausweis unverändert. Der Wert wurde dem Gutachten entnommen, das für die erstmalige Eröffnungsbilanz erstellt wurde und bezieht sich somit auf den Stichtag zum 31. Dezember 2016.	Beachtung des Grundsatzes der Stichtagsbewertung. Jährliche Einholung von Bestätigungen zum Stichtag, um die tatsächliche Vermögens- und Finanzlage darzustellen	Wesentlich	Beachte auch Tz. 176–177	Es wurde vereinbart, dass das Gutachten zur Bewertung der Verpflichtungen alle drei Jahre neu erstellt wird. Eine jährliche Aktualisierung der Forderungen gegenüber den Versorgungskassen wird für den Jahresabschluss 2019 überprüft.	
181	Beteiligungsausweis	Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln führt zu höherem Ausweis der Beteiligung	Überprüfen, ob tatsächlich auch ohne Ausgabe von neuen Anteilen bei dieser Kapitalerhöhung der bilanzielle Ausweis zu erhöhen ist	Bemerkenswert		Die Stellungnahme des Ref. 6.1. liegt dem KRH vor. Eine Überprüfung der Position des Ref. 6.1 erfolgt zum Jahresabschluss 2019.	

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
182	Beteiligungsausweis Vollständigkeit	Nachweis von „beteiligungsähnlichen“ Strukturen erfolgt u. E. nicht vollständig (z. B. ERK)	Auf weitere bedeutende beteiligungsähnliche Strukturen überprüfen und ggf. Nacherfassung vornehmen	Bemerkenswert	Siehe auch Gewährträgerhaftung Tz. 273 (ERK – ggf. Aufnahme in Anhang)	Abteilung 6 weist darauf hin, wonach es für die ERK an dem maßgeblichen Status einer Beteiligung fehlt.	
189	Vorräte	Vorräte wurden nicht aufgenommen und werden in der Bilanz nicht ausgewiesen. Für diese Verfahrensweise gibt es keine Rechtsgrundlage.	Anpassung der Rechtsvorschriften; Nachweis über die Annahme vorbringen, dass Vorräte vernachlässigbar sind	Bemerkenswert	Leitfaden ist für sich keine ausreichende Rechtsgrundlage – eine grundsätzliche Überprüfung ist angedacht	Es wurden keine Bestände an Heizöl, Pflanzen o.ä. erfasst, da deren Mengen nicht relevant für die Erfassung und Bewertung des Sachanlagevermögens der Landeskirche sind. Der Sachverhalt wird derzeit grundsätzlich überprüft und ggf. angepasst.	
199	Liquide Mittel – Ausweis	Ausweis ist nicht stichtagsbezogen und mit Bankbelegen nicht unmittelbar abgleichbar	Stichtagsbezug herstellen oder auf den tatsächlichen Bestandsumfang deutlich hinweisen	Wesentlich		Gemäß § 54 HKVG sind spätestens einen Monat nach dem Ablauf des Haushaltsjahres noch zahlungswirksame Buchungen möglich. Die Aufstellung einer Abstimmung wird zum Jahresabschluss 2019 geprüft.	
216	Substanzerhaltungsrücklage – Höhe	Rücklage ist ursprünglich i. W. durch Umbuchung aus einer anderen Rücklage gespeist. Die Zuführungen in 2017 entsprechen den verbrauchten Ressourcen.	Rücklage sollte die kumulierten Abschreibungen widerspiegeln	Hinweis	Beachte auch Tz. 218	Hier wollte Hr. Eitel / der KRH noch klären, ob diese Formulierung so überhaupt bestand hat. Aus Sicht von Ref. 6.1 orientiert sich die lfd. Bildung der SER am Ressourcenverbrauch. Lediglich bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung wurde aus der bestehenden BauRL in die neu zubildende, auszuweisende PflichtRL SER in entspr. Höhe umgebucht.	
219	Substanzerhaltungsrücklage – Verwendung	Verwendung der Mittel unklar, wenn Anlagegut ohne Wiederbeschaffung abgeht	Konkrete Regelung für die Verwendung anhand der gesetzlichen Zweckbestimmung erarbeiten	Geringfügig Wiederholte Beanstandung			

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
220	Substanzerhaltungsrücklage – Bestandskorrektur	Es wurden SER-Zuführungen für irrtümlich bilanzierte Gebäude vorgenommen. Zuführung wurde auch nach der Korrektur in der SER belassen	Korrektur der SER-Zuführung	Bemerkenswert		Die gebildete SER wurde zur künftigen Sicherung des Haushalts in der insgesamt zur Verfügung stehenden SER belassen.	
251	Versorgungsrückstellung	Bestand seit erstmaliger Eröffnungsbilanz unverändert. Ein Gutachten soll lediglich alle drei Jahre neu erstellt werden.	Beachtung des Grundsatzes der Stichtagsbewertung; Sicherstellen, dass die tatsächlichen Werte ausgewiesen werden	Wesentlich	Beachte auch Tz. 252–253 Eine Neuberechnung könnte aus unserer Sicht auch ohne Gutachten erfolgen	Eine eigene Neuberechnung der Verpflichtungen ohne finanzmathematische Systeme und Daten ist der Verwaltung nicht möglich. Hier ist die LK auf das externe Gutachten angewiesen. Eine jährliche Erstellung des Gutachtens ist derzeit nicht vorgesehen.	
259	Clearingrückstellung	Seit Jahren unverändert ausgewiesene Rückstellung, deren Grund und Erforderlichkeit nicht dargelegt ist	Sachverhalt für Rückstellung bewerten und ggf. die Rückstellung auflösen	Geringfügig	Eine Auflösung erfolgt zum Jahresabschluss 2018.	(Erledigt)	
320	Medienhaus	Unzureichende Abgrenzung zu rechtlich selbstständigen Arbeitsbereichen	Klare organisatorische sowie haushalterische Trennung zu rechtlich selbstständigen Einrichtungen	Bemerkenswert.		Die haushalterische Darstellung ist klar. Die Außendarstellung des Medienhauses liegt nicht in der Verantwortung von Abt. 6, soll gegenüber dem Medienhaus jedoch angesprochen werden.	
332	Honorare – Kontierung	Honorarzahlung nicht immer richtig kontiert	Korrekte und einheitliche Kontierung der Geschäftsvorfälle vornehmen	Bemerkenswert		Vgl. Tz 27	
333	Honorare – sachliche Berechtigung	Zahlungen erfolgten teilweise über längere Zeiträume und in gehaltsähnlicher Höhe. Höchstsätze wurden teilweise nicht beachtet.	Prüfung dieser Sachverhalte sowohl auf haushaltsrechtliche Zulässigkeit durchführen und zusätzlich fachliche Prüfung hinsichtlich abgaben- und beitragsrechtlicher Thematiken initiieren	Bemerkenswert	Zukünftige Beachtung wurde zugesichert.	Das Referat hat die Anregungen aufgenommen. Eine Prüfung erfolgt insbesondere auch im Zusammenhang mit der Bewertung der Geschäftsvorfälle im Hinblick auf die Berücksichtigung der Erfordernisse des § 2b UStG.	Der StRPA bittet Honorare angemessen und im Rahmen der Haushaltsermächtigung zu zahlen und rechtliche Risiken zu beachten.

Tz	Sachverhalt	Bewertung	Notwendige Maßnahmen	Klassifizierung	Bemerkungen	Bemerkung Abt. 6	Stellungnahme StRPA
343	Beteiligungsmanagement	Informationsmanagement bei der Beteiligungsverwaltung nicht optimal	Sowohl Informationsbeschaffung als auch Verteilung zwischen Gesellschaftervertretern und Beteiligungsmanagement verbessern.	Bemerkenswert		Das Beteiligungsmanagement wurde mit dem Prozess der Neufassung des Beteiligungsbericht bereits verbessert. Bisher erfolgt eine regelmäßige Datenerhebung auf Grundlage der lfd. Jahresabschlussprüfungsberichte und jährlichen Einschätzungen der Verantwortlichen.	
349	Beteiligungsmanagement	Bei Beteiligung besteht keine größenunabhängige Prüfungspflicht	Einführung einer größen- und rechtsformunabhängigen Prüfungspflicht (wie im außerkirchlichen öffentl. Bereich).	Bemerkenswert		Eine Prüfungspflicht kann nur bei Neufassungen von Gesellschaftsverträgen aufgenommen werden. Dies wird berücksichtigt.	